



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XX. Evangelici übergehen bei der Re- und Correlation nochmahlen diesen Punct: Der Reformirten Vorstellung dagegen: Was in den Kayserlichen Duplicis und Project Instrumenti Pacis deswegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1646. stelte zwar, sehr nachdrücklich dagegen  
Januar. vor, daß ihnen mit dem Statu Anni 1618.  
Mart. nichts gedienet sey, und hofften sie, bey den  
Kaiserlichen Gesandten es noch dahin  
zu bringen, daß die Clausula: *Si velint  
Et quiete vivant*, heraus gelassen würde:  
Alleine Oxenstierna beharrte auf seiner  
Meynung, und feste hinzu, „in Schwe-  
den halte man Sachsen, Culmbach,  
„Anspach, Braunschweig, Darm-  
stadt, Mecklenburg, vor Schwedische  
„Glaubens-Genossen und wahre Luthera-  
ner, hingegen Pfalz, Chur-Branden-  
burg, Hessen-Cassel, Unhalt  
„außer Zerbst, halte man nicht davor, son-

„dern vor Calvinisten, welche eine ande-  
re Art Leute wären, als die Lutheraner.  
Dieses, der Schwedischen Bezeugen ver-  
antassete die Reformirten, daß sie einen  
Vorschlag thaten, der auf libertatem  
conscientiarum zielete, nemlich: Es  
solte kein Theil, weder Lutherische  
noch Reformirte, in *Successions*- und  
dergleichen Fällen, die Unterthanen  
von ihrem Glauben abziehen, noch  
zu seiner Religion zwingen: Welches  
die Schwedischen zur Überlegung und  
Communication mit den Lutherischen  
Reichs-Ständen nahmen.

1646.  
Januar.  
Mart.

Vorschlag der  
Reformirten.

§. XX.

Evangelici  
übergeben bey  
der Re- und  
Correlation  
machmahlen  
desen Punct.

Die Reichs-Stände waren nun in  
eifriger Deliberation, über die respec-  
tive Schwedische und Kaiserliche  
Propositiones, Resolutiones und Re-  
plicas, die gesamte Friedens-Handlung  
betreffend, beschafftigt; Es wurde aber  
der Punct von den Reformirten bey denen  
Re- und Correlationen nicht mit angemer-  
cket, (vid. die Fürstliche CORRELA-  
TIONEM, *Prima Classis*, TOM. II.  
LIB. XIV. §. VI. p. 509. sqq. Dann  
*Correlationem II. III. & IV. Classis*,  
TOM. II. Libr. XVIII. §. I. p. 894. sqq.)  
Ingleichen Churfürstliche CORRE-  
LATION über alle IV. Classes. *Ibid.*  
p. 914. &c.) Daher die Chur-Branden-  
burgische Gesandtschaft in einem  
besondern ausführlichen Bedencken, wel-  
ches *loco citato* p. 936. sqq. vollständig zu  
lesen ist, zu zeigen sich bemühet, wie die  
Reformirten allerdings, vom Anfang her,  
unter dem Religions-Frieden verstanden  
worden wären, mit dem schließlichen Ver-  
langen, die Kaiserliche Herren *Com-  
missarien* möchten sich gefallen lassen,  
den *Punctum Religionis* also in den Ab-  
schied und künftige *Duplic* zu brin-  
gen und verbleiben zu lassen, wie selb-  
biger in der Schwedischen *Proposition*  
aufgesetzt sey, ohne die in der Kaiser-  
lichen Erklärung *annectirte Clausu-  
lam* und *Condition* beyzufügen ic. ic.  
Welches auch durch eine eigene Deputa-  
tion, noch weitläufftiger, den Kaiserli-  
chen Gesandten vorgetragen wurde, wo-  
Sechster Theil.

Der Reforma-  
mitten Vor-  
stellung dage-  
gen.

von die particularia, TOM. III. LIB.  
XX. §. X. p. 144. erzehlet sind.

Alleine diese übergiengen solches, der  
Chur-Brandenburgischen Legatorum  
Begehren, und lieffen nicht allein in ihre  
*Duplicas* (Vid. TOM. III. LIB. XIX.  
§. XXXIX. p. 55. sqq.) Diese Worte  
(Vid. *ibid.* p. 59.) einfließen:

Was in dem  
Kaiserlichen  
Duplicis  
deswegen  
vorgekom-  
men.

„Belangend die begehrte Erläute-  
rung über die Worte in *Respons. Ce-  
sar. ad Art. 4. SI VELINT ET  
QUIETE VIVANT*, da hält man  
dieselbe an sich selbst zwar klar ge-  
nug, daß sie keiner fernern Erläute-  
rung bedürfften, jedoch, weil sie den  
Schwedischen Herren Abgesandten  
was dunkel vorkommen, wird bey  
denselben sehen, sich was mehr und  
deutlicher, wie sie ihre *Proposition* ver-  
standen haben wollen, und worin er-  
meldter Wörter Dunkelheit beste-  
he, zu expliciren.

Sondern es wurden auch in das Kay-  
serliche PROIECT INSTRU-  
MENTI PACIS, welches TOM.  
III. LIB. XIX. §. XXXIX. N. III. p.  
66. sqq. stehet, §. VII. *Restitutorum &c.*  
Diese Worte eingerücket: *Poterunt vero  
& si Status, qui se Reformatos vocant,  
illius & huius Pacis beneficio, si ipsi velint,  
uti frui.*

Ingleichen in  
dem Kaiserli-  
chen Project  
Instrumenti  
Pacis.



1646.  
Mart.  
seqq.

Der Refor-  
mirten  
schriftliche  
Beschwerung  
darüber.

Selbige ver-  
langen, es  
simpliciter  
bey den Wor-  
ten der Pro-  
positionis  
Succicæ zu  
lassen.

Woburdurch dann die Reformirten aufs neue, ihrer vorhero geschöpfften und auf ein absolutum beneficium gegangenen Hoffnung, frustrirret wurden. Dahero beschwerten sie sich darüber sehr hefftig, in einer an die Schwedische Gesandten gerichteten Vorstellung, welche TOMO III. LIB. XX. §. XI. p. 145. seqq. stehet, mit der Bitte, daß bey der Schwedischen Proposition in mehr-gemeldtem Articulo IV. keine Aenderung gestattet, vielmehr die zur Uneinigkeit gereichende Clausula abgewiesen, und die verba formalia der Schwedischen Proposition behauptet werden möchten. Hiernächst aber for-

mirten sie den Statum Controversiæ nunmehr ganz anders, und führten das, in dem obangezogenen Chur-Brandenburgischen Voto albereit geäußerte Principium, noch deutlicher aus, daß es nemlich jezo nicht so wohl auf eine neue Inclusion der Reformirten in den Religions-Frieden ankömme, sondern daß es vielmehr um eine NON-EXCLUSION zu thun seyn wolle, indeme die Reformirten an und vor sich schon in dem Religions-Frieden mit stünden, durch die erweckten Differentien aber daraus entsetzet und excludiret werden wolten.

1646.  
Mart.  
seqq.

Die Refor-  
mirte verän-  
dern den Sta-  
tum Contro-  
versie, und  
setzen es auf  
eine Non-  
Exclusion.

### §. XXI.

Chur-Brandenburgische  
Confilia das  
bey.

Schwedischen  
schlagen ein  
Tempera-  
ment vor.

Auf diese Vorstellung blieb die Sache etwas in suspenso, dahero Chur-Brandenburg verlangte, man solle es entweder schlechterdings bey demjenigen lassen, wie es die Schwedischen in Articulo IV. ihrer Propositionum gesetzt hätten, oder, wenn man ja von der geäußerten Condition nicht absehen wolte, lieber in statu quo erhalten, und in Instrumento Pacis von der Sache mit einander nichts gedencken. Alleine, die übrigen Reformirten wolten dieser Intention nicht beypflichten, sondern ersuchten die Schwedischen um eine gewürhige Resolution auf obangezogene ihre letztere Vorstellung in puncto Non-Exclusionis. Diese brachten dahero ein Temperament in Vorschlag, man könnte nemlich die Einschließung der Reformirten in den Religions-Frieden, plenarie auf die in Anno 1620. von ihnen in Possession gehabte Reformirte Dexter restringiren, wo aber absonderliche Pacta wegen des Religions-Exercitii vorhanden wären, dabey sollte es unveränderlich verbleiben, auch ratione futuri, den Reformirten das Jus Reformandi auf alle Fälle, die sich ereignen möchten, schlechterdings be-nehmen.

Der Evange-  
lischen Mey-  
nung darüber.

Über dieses Temperament wurde von den sämtlich Evangelisch-Lutherischen Ständen am 28. Jul. 1646. weitläufftig consulciret, wobey die Mey-

nungen unterschiedlich gefielen: Einige ließen sich den Schwedischen Vorschlag simpliciter gefallen, jedoch mit dem Anhang, weil die Reformirten unter einander selbst nicht allerdings einig wären; so sollte man von ihnen vernehmen, ob sie der letztern von Chur-Brandenburg geäußerten Intention beypflichteten oder nicht; Andere vermeynten, es wäre gleich viel, ob die Reformirten mit gewissen Bedingungen, in den Religions-Frieden mit eingeschlossen, oder in dem Instrumento Pacis gänzlich übergangen würden, man müste aber solchenfalls ihnen wenigstens Assistentiam ratione Securitatis Politicæ versprechen; Einige Stände hingegen hielten solche Trennung der Protestanten vor schädlich, und votirten auf eine illimitirte Einschließung. Dabey machte der Punct, wann keine Pacta wegen des Religions-Exercitii vorhanden wären, die größte Difficultät, indeme man nicht eigentlich wußte, ob in der Pfalz dergleichen Pacta jemahls errichtet worden seyen, oder nicht; Doch wolten einige, dieser Difficultät damit begegnen, daß man mit den Pfälzischen über diesen Punct absonderlich handeln sollte, gestalts zwischen Ihro Königlich Majestät in Schweden, und dem Churfürst Friederich zu Pfalz, dieserwegen ehe- dem schon etwas pacificiret worden wäre. Nachdeme auch von etlichen das Jahr 1618. zum Termino Critico gesetzt werden wolte; So interloquirte der von

Ursache, wes-  
wegen das  
Jahr 1618.  
dissals nicht  
pro termino  
genommen  
worden.

Thums-